



LHR Rechtsanwälte · Stadtwaldgürtel 81-83 · 50935 Köln



Arno Lampmann

Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Dr. Niklas Haberkamm

LL.M. oec.

Birgit Rosenbaum II

Fachanwältin für gewerblichen
Rechtsschutz

Thomas Herro LL.M.

Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Anastasia Baumann

Fachanwältin für Sportrecht

Alisa Burnett

Fachanwältin für gewerblichen
Rechtsschutz

Gwen-Maria Haverkate

Artur Kantorovich

Lotte Mues LL.M.

Fachanwältin für gewerblichen
Rechtsschutz

Nina Piazzolo

Evgeny Pustovalov

Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Sophie Rebière LL.M.

Lena Karla Ritter

Knut Schreiber LL.M.

Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Dominik Wolsing LL.M.

LHR Rechtsanwälte -
Lampmann Haberkamm
Rosenbaum & Partner mbB

Stadtwaldgürtel 81-83
50935 Köln

TEL 0221-27 16 733-0
FAX 0221-27 16 733-33

INFO@LHR-LAW.DE

Partnerschaftsregister
AG Essen Nr. 5004
USt-IdNr.: DE346633505

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
BIC COLSDE33XXX
IBAN DE86 3705 0198 1936 0333 13

Aktenzeichen: GH813/25La
Sachbearbeiter/in:
E-Mail:
Ihr Zeichen:

Köln, 24. November 2025

Presserechtliches Informationsschreiben zu Frau Christina Block

Hiermit zeigen wir an, dass wir Frau Christina Block in vorliegender äußere- und presserechtlicher Angelegenheit vertreten.

Die Verteidigung von Frau Block erhält zurzeit zahlreiche Presseanfragen. Sie befassen sich mit der Vernehmung eines weiteren Angeklagten, der sich im laufenden Strafverfahren der Staatsanwaltschaft für eine Aussage zur Verfügung gestellt hat.

Die Detailtiefe dieser Anfragen lässt nur den Schluss zu, dass Informationen aus der Ermittlungsakte – unter Bruch gesetzlicher und richterlicher Verschwiegenheitsanordnungen – an Medien weitergegeben wurden. **Das ist strafbar.** Dasselbe gilt für etwaige Folgeveröffentlichungen.

Besonders schwer wiegt, dass diese Anfragen regelmäßig mit extrem kurzen Fristen versehen werden, die eine sachgerechte und rechtlich belastbare Antwort objektiv unmöglich machen. Gleichzeitig wurde das Strafverfahren aufgrund der Fülle neuer Informationen für einen Zeitraum von drei Wochen ausgesetzt. Wer unter diesen Umständen binnen Stunden eine Stellungnahme verlangt, ignoriert bewusst die Grenzen rechtsstaatlicher Verfahren und betreibt öffentliche Vorverurteilung.

Die Weitergabe nicht eingeführter Vernehmungsinhalte verstößt nicht nur gegen § 353d StGB, sondern unterläuft die Unschuldsvermutung, verletzt die prozessuale Waffengleichheit und führt das Verfahren ad absurdum: Der Betroffene wird die Kenntnis zentraler Aktenbestandteile vorenthalten, während dieselben Inhalte höchst selektiv an die Öffentlichkeit durchgestochen werden – und zwar ohne jede Möglichkeit der geordneten Gegenrede.

Ein solches Vorgehen hat mit einem rechtsstaatlichen Prozess nichts mehr zu tun.

Wir werden sämtliche Verstöße gegen straf- und presserechtliche Vorgaben konsequent verfolgen und unverzüglich rechtliche Schritte gegen jede unzulässige Berichterstattung einleiten.



Thomas Herro
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



Arno Lampmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Foreign Law Consultant, Washington, USA

Kontaktdaten:
E-Mail: herro@lhr-law.de
Tel.: 0221 / 2716733-0

Kontaktdaten:
E-Mail: lampmann@lhr-law.de
Tel.: 0221 / 2716733-0